

# **Abgabensatzung über Benzin-, Öl-, Fettabscheideanlagen und Sandfänge**

in der Fassung vom 01.01.1992

## **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt unterhält und betreibt zur unschädlichen Beseitigung (Lagerung oder Vernichtung) der in Benzin-, Öl-, Fettabscheideanlagen (Benzin, Öl und Fettabscheider sowie deren Schlammfänger) und Sandfängen innerhalb des Stadtgebietes bei bestimmungsmäßigem Gebrauch angesammelten Stoffe eine öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Benutzung**

Der Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet, auf dem sich Abscheideanlagen der in § 1 bezeichneten Art, auch solche in Verbindung mit Waschspülen, Wagenheber- und Schnellwaschanlagen befinden, darf die Entleerung dieser Anlagen einschl. der Schlammfänge sowie die Abfuhr der dort angesammelten Rückstände und deren Beseitigung nur durch die Stadt oder deren Beauftragten oder durch einen von der Stadt zugelassenen Unternehmer vornehmen lassen.

Diese Verpflichtung trifft den Eigentümer auch dann, wenn die Abscheider und Schlammfänge in Entwässerungsanlagen verwendet werden, die nicht oder nur mittelbar an die gemeindlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

## **§ 3 Befreiung**

Der Grundstückseigentümer kann auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung nach § 2 unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befreit werden, wenn er über eine eigene, voll ausreichende, behördlich genehmigte Ölvernichtungs- oder Aufbereitungsanlage oder über eigene Ablagerplätze verfügt, die es ermöglichen, das Abscheidegut schadlos zu vernichten oder zu lagern.

## **§ 4 Entleerung, Reinigung, Abfuhr, Beseitigung**

- (1) Die Stadt übernimmt die Entleerung und Reinigung der Benzin-, Öl-, Fettabscheideanlagen und Sandfänge sowie die Abfuhr der in diesen Anlagen angesammelten Rückstände und deren unschädliche Beseitigung.

Reinigungen werden nur im Zusammenhang mit der Entleerung der Anlagen vorgenommen. Die Reinigung der Bodenabläufe sowie sämtlicher Zu- und Ableitungen der Benzin-, Öl-, Fettabscheideanlagen und Sandfänge obliegt in jedem Fall dem Grundstückseigentümer.

- (2) Die unter Abs. 1 genannten Aufgaben werden durch die Stadt oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen jährlich mindestens zweimal vorgenommen. Die Termine werden den Grundstückseigentümern durch öffentliche Bekanntmachung vorher bekannt gegeben. Bei Bedarf können durch die Stadt zusätzliche Termine für die Durchführung der unter Abs. 1 genannten Aufgaben für einzelne Anlagen angeordnet werden. Soweit die Gefahr besteht, dass in Kürze Abscheidegut in die öffentliche Kanalisation gelangen oder die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung gefährdet werden kann, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, unverzüglich bei der Stadt eine zusätzliche Entleerung und Reinigung der Benzin-, Öl-, Fettabscheideanlagen und Sandfänge einschl. Abfuhr und Beseitigung des Abscheidegutes zu beantragen. Die Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß, wenn der Grundstückseigentümer die Entleerung der Benzin-, Öl-, Fettabscheideanlagen und Sandfänge und die Abfuhr und Beseitigung des Abscheidegutes durch einen von der Stadt zugelassenen Unternehmer vornehmen lässt.
- (3) Bei Störungen an den Benzin-, Öl-, Fettabscheideanlagen und Sandfängen hat der Grundstückseigentümer die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer muss die Benzin-, Öl-, Fettabscheideanlagen und Sandfänge zum Zwecke der Entleerung zugänglich machen und den mit Arbeiten und deren Überwachung beauftragten Personen ungehindert Zutritt zur Arbeitsstelle gewähren.
- (5) Die Benzin-, Öl-, Fettabscheideanlagen und Sandfänge sind von allem freizuhalten, was geeignet wäre, die zur Entleerung und Reinigung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen.  
  
Der Entleerung und Abfuhr unterliegen nicht: Harte und spitze Gegenstände, Putzlappen, Flaschen, Glasscherben u.Ä. sowie Sperrgut.  
  
Der bei etwaiger Entfernung solcher Gegenstände veranlasste Mehraufwand der Stadt und dem von ihr beauftragten Unternehmen ist gesondert zu erstatten.
- (6) Der Inhalt der Benzin-, Öl-, Fettabscheideanlagen und Sandfänge geht mit der Entnahme in das Eigentum der Stadt über. Vorgefundene Wertgegenstände werden nach den für Fundgegenstände geltenden Vorschriften behandelt.

## **§ 5 Kontrolle**

- (1) Die laufende Kontrolle der Benzin-, Öl-, Fettabscheideanlagen und Sandfänge obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (2) Unberührt bleiben das Kontrollrecht und die sonstigen Befugnisse der Stadt gemäß der Satzung über die Entwässerung.

## **§ 6 Haftung**

Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung entstehen.

Er hat die Stadt auch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund solcher Schäden gegen sie geltend gemacht werden. Weitergehende Haftung nach gesetzlichen oder anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 7 Zwangsmittel**

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen gelten die §§ 74-79 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## **§ 8 Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie berechnen sich nach dem Zeitaufwand (Umfang der Arbeitsleistung) und nach dem Aufwand für Lagerung und Vernichtung des Abscheide- bzw. Räumgutes sowie den laufenden Verwaltungskosten.

(2) Pro Reinigung sind folgende Gebühren zu zahlen:

- a) Für die Entnahme von Räumgut aus Benzin- und Ölabscheidern:
- |           |            |
|-----------|------------|
| Größe 1   | 60,79 EUR  |
| Größe 1,5 | 67,80 EUR  |
| Größe 2   | 74,29 EUR  |
| Größe 3   | 88,86 EUR  |
| Größe 4   | 97,86 EUR  |
| Größe 5   | 112,59 EUR |
| Größe 6   | 126,09 EUR |
| Größe 10  | 196,03 EUR |
| Größe 15  | 358,06 EUR |
| Größe 20  | 408,42 EUR |
| Größe 30  | 730,53 EUR |
- (zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)
- b) Für die Entnahme von Abscheidegut aus den Sandfängen:
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| Größe 0,5 m <sup>3</sup>  | 107,32 EUR |
| Größe 1,0 m <sup>3</sup>  | 131,66 EUR |
| Größe 1,5 m <sup>3</sup>  | 160,39 EUR |
| Größe 2,0 m <sup>3</sup>  | 214,59 EUR |
| Größe 3,0 m <sup>3</sup>  | 282,64 EUR |
| Größe 4,0 m <sup>3</sup>  | 326,26 EUR |
| Größe 5,0 m <sup>3</sup>  | 429,49 EUR |
| Größe 6,0 m <sup>3</sup>  | 489,77 EUR |
| Größe 7,0 m <sup>3</sup>  | 557,41 EUR |
| Größe 8,0 m <sup>3</sup>  | 614,47 EUR |
| Größe 9,0 m <sup>3</sup>  | 673,37 EUR |
| Größe 10,0 m <sup>3</sup> | 767,19 EUR |
- (zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)
- c) Für die Entnahme von Abscheidegut aus Fettabscheidern:  
pro m<sup>3</sup> 154,21 EUR  
(zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Gebührenpflichtig ist derjenige, der bei Entstehung der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem sich die Anlage befindet.

## **§ 9**

### **Grundstück, Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundbesitz desselben Eigentümers.
- (2) Dem Grundstückseigentümer stehen Nießbraucher, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich zur Benutzung des Grundstücks Berechtigte gleich; ebenso Eigenbesitzer gemäß § 872 BGB sowie Mieter, Pächter und Verwalter des Grundstückes. Die Erbbauberechtigten treten an die Stelle des Eigentümers. Die sonstigen Berechtigten sind neben dem Eigentümer verpflichtet und verantwortlich. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1992 in Kraft.